

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 116 vom 26. März 2026

BE Obergericht, 2026-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_116

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 116 du 26 mars 2026

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 116 del 26 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Am 4. März 2025 verfügte die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben die Nichtanhandnahme resp. die Einstellung diverser von V. _____ gegen Justizangehörige und Behördenmitglieder initiiertes Strafverfahren (genehmigt durch den leitenden Staatsanwalt Y. _____: 5. März 2025). Gleichzeitig kündigte sie an, dass künftige Strafanzeigen, welche dem bekannten, querulatorischen Muster folgten und offenkundig keinen strafrechtlichen Gehalt aufwiesen, mangels Prozessfähigkeit nicht an die Hand genommen würden resp. auf diese nicht eingetretene bzw. unbehandelt in einen Ordner abgelegt würden. Dagegen reichte V. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 14. März 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde ein. Er beantragte die Aufhebung oder Nichtigerklärung der angefochtenen Verfügung sowie die Suspendierung der signierenden Staatsanwälte, eventualiter die Rückweisung der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Erteilung von Auflagen. Daraufhin eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer am 25. März 2025 ein Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft und den im Rubrum namentlich genannten Beschuldigten 1-22 Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Verfügung vom 23. April 2025 nahm und gab sie von der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 1. April 2025, mit welcher unter Verweis auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung die kostenfällige Abweisung der Beschwerde beantragt wurde, und den Verzichtserklärungen der Beschuldigten 2 und 17 Kenntnis. Weiter hielt sie fest, dass sich die übrigen Beschuldigten nicht hätten vernehmen lassen und von der Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels abgesehen werde. Allfällige abschliessende Bemerkungen seien umgehend einzureichen. In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein.

E. 2.1

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft – und damit auch gegen eine Nichtanhandnahme oder Einstellung – kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a resp. Art. 322 Abs. 2 und 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Indem der Beschwerdeführer in seinen Anzeigen die Verfolgung der (mutmasslich) für die Straftaten verantwortlichen Personen verlangt hat, gilt er als Strafkläger und damit als Partei (Art. 104 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 118 Abs. 1 und 119 Abs. 2 Bst. a StPO). Durch die Nichtanhandnahme resp. Einstellungsverfügung ist er

unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit grundsätzlich zur Beschwerdeführung legitimiert (zu den Ausnahmen siehe E. 2.2 ff. hiernach). Nicht möglich ist hingegen eine Teilnahme als Zivilkläger, wie er dies mit den verschiedentlich geltend gemachten Genugtuungs- und Scha-

E. 2.2.1

Der angefochtenen Verfügung lassen sich im Nachgang an die Begründung der Nichtanhandnahme/Einstellung Ausführungen zur Frage der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers entnehmen (vgl. Ziff. 33 der angefochtenen Verfügung). Die Staatsanwaltschaft gelangte dabei mit Blick auf die steigende Anzahl von aus strafrechtlicher Sicht irrelevanten Anzeigen gegen Behörden und deren Mitglieder sowie die in diesem Zusammenhang angestregten erfolglosen Rechtsmittelverfahren zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer in einem Teufelskreis gefangen und auch ohne psychiatrische Begutachtung zweifelsfrei von einer manifesten, ausgeprägten Querulanz auszugehen sei. Dem Beschwerdeführer fehle es damit grundsätzlich an der erforderlichen Urteilsfähigkeit, sodass ihm in diesem Bereich die Prozessfähigkeit abzusprechen sei. Künftige Strafanzeigen, die dem bekannten querulatorischen Muster folgten und offenkundig keinen strafrechtlichen Gehalt aufwiesen, würden ebenfalls nicht an die Hand genommen bzw. auf diese werde nicht eingetreten resp. würden unbehandelt in einen Ordner abgelegt werden, solange dem Beschwerdeführer die Prozessfähigkeit fehle. Die entsprechenden Ausführungen enden mit dem Satz: «Aus diesen Gründen werden künftige Verfahren nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a und b StPO)».

E. 2.2.2

Dagegen bringt der Beschwerdeführer u.a. vor, der Staatsanwaltschaft fehle es an der Zuständigkeit für die Feststellung seiner angeblichen Prozessunfähigkeit. Diese müsse in einem Zivilverfahren gestützt auf ein Gutachten erfolgen und könne sich ohnehin nicht auf ein einzelnes Themengebiet innerhalb des Strafrechts beschränken.

E. 2.2.3

Das rechtlich geschützte Interesse an einer Änderung oder Aufhebung eines Entscheids ergibt sich in der Regel aus dessen Dispositiv, nicht aus der Begründung (Urteil des Bundesgerichts 6B_568/2007 vom 28. Februar 2008 E. 5.2 und 6B_155/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1). Nur soweit das Dispositiv belastende Feststellungen oder Anordnungen enthält, besteht eine Beschwerde (LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 8 zu Art. 382 StPO). Eine Ausnahme gilt nach der Rechtsprechung insofern, als Begründung und Dispositiv der Einstellungsverfügung sinngemäss einem Schuldvorwurf gleichkommen, ohne dass zuvor der gesetzliche Beweis der Schuld erbracht worden wäre

E. 2.3

Geschädigte Person ist – und darf damit als Privatkläger am Strafverfahren teilnehmen –, wer durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten geht vom Begriff des Rechtsguts aus. Unmittelbar verletzt und geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1). Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Anzeige vom 22. Oktober 2024 (Verfahren BA 24 2518, vgl. Ziff. 26 der angefochtenen Verfügung) im Zusammenhang mit einem Zeitungsartikel von Nau.ch

(Titel: «AB. _____») Amtsmissbrauch und ungetreue Amtsausführung moniert, kann er mangels Legitimation nicht gehört werden. Es ist nicht ersichtlich und wird von ihm auch nicht dargelegt, dass resp. weshalb er durch die angeblichen Straftaten in eigenen Rechten unmittelbar verletzt worden wäre. Die Beschwerdelegitimation ist ihm folglich abzuschneiden. Daran ändert nichts, dass auch eine – von (mutmasslichen) Straftaten – unbetroffene Person (mit anderen Worten jedermann) zur Anzeigeeinreichung berechtigt ist (Art. 301 Abs. 1 StPO). Jedoch hat das Anzeigerecht nicht automatisch ein Beschwerderecht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 6B_80/2013 vom 4. April 2013 E. 1.2). Auch aus Art. 105 Abs. 2 StPO lässt sich vorliegend keine Beschwerdeberechtigung ableiten.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Seiner Begründung lässt sich jedoch kein Wort zur im Verfahren BA 23 2806 ergangenen Einstellung (Ziff. 7 der angefochtenen Verfügung) entnehmen. Damit ficht der Beschwerdeführer die Einstellung in Bezug auf die dort gegen die Beschuldigten 8-10 und Oberrichter Z. _____ erhobenen Vorwürfe wegen «Delikten im Amt, Urkundenfälschung und Vorteilsgewährung» nicht an, weshalb die verfügte Einstellung insoweit in Rechtskraft erwachsen ist. Sollte er mit seiner Be-

E. 5

denersatzforderungen beabsichtigt zu haben scheint (siehe beispielsweise seine Anzeige vom 8. Juli 2024 im Verfahren BA 24 1974). Die Beschuldigten sind als Behördenmitglieder und Justizangehörige dem Personalgesetz unterstellt (Art. 2 Abs. 1 des Personalgesetzes [PG; BSG 153.01]). Allfällige Schadenersatzansprüche ihnen gegenüber sind öffentlich-rechtlicher Natur (Art. 100 Abs. 1 und 102 Abs. 1 PG; betreffend Richter und Richterinnen siehe das Urteil des Bundesgerichts 6B_81/2022 vom 7. März 2022 E. 3, auch zum Folgenden). Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer adhäsionsweise keine Zivilansprüche gegen die Beschuldigten geltend machen kann. Die Beschwerde erfolgte frist- und als Laienbeschwerde – mit Ausnahme des unter E. 2.4 hiernach erwähnten Verfahrens BA 23 2806 – formgerecht. Unter Vorbehalt des nachstehend unter E. 2.2-2.4 Ausgeführten ist auf diese einzutreten.

E. 6

und die beschuldigte Person Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte erhalten hätte (Urteil des Bundesgerichts 6B_155/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1). Eine solche Ausnahmekonstellation liegt hier nicht vor, ist der Beschwerdeführer doch nicht beschuldigte Person, sondern Privatkläger. Abgesehen davon, dass die dem vorliegenden Beschwerdeverfahren zugrundeliegenden Anzeigen nicht wegen fehlender Prozessfähigkeit nicht an die Hand genommen resp. eingestellt wurden, bildet die von der Staatsanwaltschaft zur Prozess(un)fähigkeit getroffene Schlussfolgerung nicht Bestandteil des Dispositivs (nur dieses erwächst in Rechtskraft). Der Beschwerdeführer kann folglich mangels Beschwer mit seinen diesbezüglichen Einwänden nicht gehört werden. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten, soweit sich diese gegen die nur in den Erwägungen enthaltene Feststellung zur Prozessunfähigkeit richtet. Daran ändert nichts, dass die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer bereits aktuell ankündigt, wie sie mit künftigen Anzeigen gleicher Art umzugehen gedenkt. Der Beschwerdeführer wird dazumal Gelegenheit haben, sich gegen eine allfällige wegen Prozessunfähigkeit ergangene Nichtanhandnahme zur Wehr zu setzen, wobei die Staatsanwaltschaft diese erneut zu

begründen hätte; ein Verweis auf die Ausführungen in der hier strittigen Verfügung allein vermöchte den Begründungsanforderungen nicht zu genügen.

E. 7

schwerde auch die diesbezüglichen Vorwürfe überprüft haben wollen, so genügt seine Beschwerde den Begründungsanforderungen gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO offensichtlich nicht und auf die Beschwerde wäre in diesem Zusammenhang nicht einzutreten. 3. Der besseren Verständlichkeit wegen ist bezüglich Sachverhalt und Prozessgeschichte einleitend Folgendes festzuhalten: 3.1 Der Beschwerdeführer monierte in den letzten Jahren bereits mehrfach das Vorgehen der Behörden in den unterschiedlichen Phasen des Inkassoverfahrens, beginnend von der Rechnungstellung bis hin zu Pfändung. Daran (direkt oder indirekt) beteiligte Personen (und/oder unbekannte Mitarbeitende diverser Behörden) zeigte er regelmässig wegen angeblich strafrechtlicher Verfehlungen an. Nicht ausgenommen davon waren auch die mit den diesbezüglichen Strafanzeigen betrauten Staatsanwälte/Staatsanwältinnen. In seinen diversen Anzeigen brachte der Beschwerdeführer etwa vor, dass die gegen ihn eingeleiteten Betreibungen zufolge eines schweren Verfahrensmangels keine Gültigkeit hätten resp. keine Rechtswirkungen entfalten könnten. Bemängelt wurde hauptsächlich, dass Zahlungsbefehle ausgestellt würden, obschon es jeweils – zufolge Nutzung strukturierter Daten – an einem (rechtskonformen) Betreibungsbegehren mangle. Im Rahmen von eSchKG angehobenen Betreibungen müssten dem Betreibungsamt die strukturierten Daten zusammen mit einem Betreibungsbegehren im PDF-Format mitgegeben werden, andernfalls das Betreibungsverfahren an einem schweren Mangel leide und nichtig sei, was von Amtes wegen zu beachten sei. Indem die in Betreibungsverfahren involvierten Personen resp. Behördenmitglieder diese Nichtigkeit nicht beachteten (so u.a. der Rechtsöffnungsrichter bei der Frage, ob die Prozessvoraussetzung des Vorliegens eines «rechtsgültigen Strafbefehls» erfüllt sei) und stattdessen mit den Betreibungsverfahren fortführen, machten sie sich strafbar. Ausserdem rügte der Beschwerdeführer wiederholt, dass im Rahmen von Gerichtsverfahren der/die zuständige Richter/in fälschlicherweise mit einem nicht legitimierten «Vertreter» des Gläubigers verhandle. Der Staatsanwaltschaft wiederum warf er im Nachgang an erfolgte Nichtanhandnahmeverfügungen beispielsweise vor, sie hätte es unterlassen, nach den Betreibungsbegehren zu suchen, was bei deren Nicht-Vorhandensein die Strafbarkeit begründe. Bezüglich eines angezeigten Rechtsöffnungsrichters machte er geltend, dieser habe die Prozessvoraussetzungen nicht geprüft, was strafbar sei, weshalb die Staatsanwaltschaft zu Unrecht keinen Strafbefehl erlassen resp. keine Anklage erhoben habe. 3.2 Nicht nur die Staatsanwaltschaft erklärte unzählige Anzeigen als in strafrechtlicher Hinsicht unbegründet. Auch die Beschwerdekammer wies entsprechende Beschwerden des Beschwerdeführers ab, soweit sie auf diese eintrat (so etwa mit den Beschlüssen BK 24 48 vom 9. Februar 2024, BK 24 58 vom 23. Februar 2024, BK 23 399 vom 4. März 2024, BK 23 434 vom 24. April 2024, BK 24 183 und BK 24 184 vom 1. Oktober 2024 sowie BK 24 185 vom 9. Oktober 2024). Dem Beschwerdeführer wurden dabei die Rechtsgrundlagen betreffend das Inkasso und insbesondere die Betreibung von Geldforderungen mehrfach erklärt und er wurde darauf hingewiesen, dass Betreibungen auf dem elektronischen Weg eingeleitet werden können, an der Verwendung strukturierter Daten nichts auszusetzen und die

E. 8

S. _____ für den Vollzug des Zahlungsverkehrs gesetzlich ermächtigt und verpflichtet ist (vgl. etwa BK 24 48 vom 9. Februar 2024). Ebenso erachtete die Beschwerdekammer in der Vergangenheit Rügen des Beschwerdeführers als in strafrechtlicher Hinsicht unbegründet, die dieser im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) gegenüber Mitarbeitenden der Ausgleichskasse des Kantons Bern vorbrachte (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 58 vom 23. Februar 2024; auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 7B_298/2024 vom 22. Mai 2024 nicht ein). 3.3 3.3.1 Ungeachtet dessen reichte der Beschwerdeführer im Jahr 2025 bei der Beschwerdekammer wiederum diverse – (direkt oder indirekt) im Zusammenhang mit dem zuvor beschriebenen Themenkomplex «Inkassoverfahren» stehende – Beschwerden ein. Die vorliegend zu beurteilende Beschwerde beinhaltet hauptsächlich Anzeigen dieser Art (nur einer kleinen Anzahl liegt eine andere Thematik zugrunde; siehe etwa das Verfahren BA 24 2779 [Ziff. 6 der angefochtenen Verfügung], in welchem der Beschwerdeführer einen Verwaltungsrichter angezeigt hat, welcher sich mit einem Verfahren betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Bern befasst hatte). Exemplarisch kann dabei etwa auf die Anzeigen vom 19. Januar 2024 (Verfahren BA 24 270) und 16. Juli 2024 (Verfahren BA 24 1639 [und 1640]) verwiesen werden. Daraus lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer – nach wie vor mit der gleichen Argumentation – mit dem gesetzlich vorgesehenen Ablauf des Inkassoverfahrens nicht einverstanden ist: [Anzeige vom 19. Januar 2024; Verfahren BA 24 270] [...] Umstände

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.